

Bundesamt für Veterinärwesen
Herr Dr. H. Wyss, Direktor
Postfach
3003 Bern

Sempach, 22. August 2008

Änderung der Tierseuchenverordnung

Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juni 2008 laden Sie uns ein, zu den Änderungen in der Tierseuchenverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens und sind gerne bereit, unsere Meinung zu den aus der Sicht der Schweineproduzenten wichtigsten Punkten abzugeben.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Suisseporcs unterstützt die Anpassung der Tierseuchenverordnung aufgrund von neuen Erkenntnissen und von positiven Entwicklungen im Seuchengeschehen. Im Zuge der sich öffnenden Märkte müssen aber auch alle Kosten treibenden Bestimmungen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Die Suisseporcs begrüsst die mögliche Kostensenkung im Rahmen der risikobasierten Trichinellenüberwachung und fordert deren unverzügliche Umsetzung. Die vorgeschlagene Meldung von Geburten und Verendungen auf den Schweinehaltungsbetrieben lehnen wir hingegen mit aller Deutlichkeit ab. Wir haben bereits im Januar 2007 mit dem Schlussbericht der AG Tierverkehr Schweine und anschliessend im Rahmen des Projektteams „Tierverkehr Schweine“ des BVet und des BLW mehrfach darauf hingewiesen, dass wir eine EU-kompatible, praxistaugliche und kostengünstige Lösung auf Basis von Zugangsmeldungen von Gruppen akzeptieren werden. Der vorliegende Entwurf geht aber deutlich über die EU-Regelung hinaus und verursacht unnötigen Aufwand und hohe Kosten. Die Schweineproduzenten lehnen diesen Vorschlag konsequent ab.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art.7, Abs.1, Lit. g: *die Haltungsform von Schweinen (ohne Auslauf; planbefestigter Auslauf; unbefestigter Auslauf; Weideschweine);*

Wenn die Trichinellen-Überwachung tatsächlich, wie in den Erläuterungen präzisiert, auf die Risikogruppen Weideschweine, Alpschweine und Schweine mit unbefestigtem Auslauf reduziert werden kann, muss die Haltungsform erfasst werden. Die Erhebung zusammen mit den Betriebsdaten und die Registrierung in AGIS ist sinnvoll.

Wir erwarten, dass die risikobasierte Trichinellen-Überwachung und damit eine wesentliche Kostensenkung unmittelbar nach der erstmaligen Erhebung der Daten über die Haltungsform realisiert wird.

Art. 10, Abs. 2: *„Die Kennzeichnung von Tieren der Schweinegattung und von Wild muss nur die Identifikation der Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde, ermöglichen.“*

Aufgehoben

Das heutige Identifikations- und Nummerierungssystem bei den Schweinen hat sich bewährt. Die Ergänzung der bestehenden 4-stelligen Tiernummer mit einer Seriennummer hat die Suisseporcs zusammen mit der Projektleitung TVK Schweine erarbeitet. Deshalb sollte der bestehende Art. 10, Abs. 2 nicht aufgehoben, sondern beibehalten werden. Er kann erst aufgehoben werden, wenn sich ein neues System als praxistauglich erweist und ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis hat.

Art. 14, Abs. 2, Lit. d: *„Er meldet der Tierverkehr-Datenbank:*

d) innert 30 Tagen die Geburt und die Verendung von gekennzeichneten Tieren der Schweinegattung

Diese Formulierung lehnt die Suisseporcs kategorisch ab. Der Geburts- und der Verendungsmeldung können wir ganz und gar nicht zustimmen. Wir haben in der AG Tierverkehr Schweine im Jahr 2007 einen Vorschlag erarbeitet, der sich genau an der EU-Regelung orientiert. Das heisst: Abbildung und Registrierung derjenigen, tierseuchenrelevanten Informationen, die heute schon auf dem Begleitdokument vorhanden sind. An der Sitzung vom 28. März 2008 haben die Vertreter der Produzenten dem Projektteam (mit Vertretern von BLW und BVet) unmissverständlich mitgeteilt, dass die Geburts- bzw. Verendungsmeldung weit über dem EU-Standard liegt und nichts mit einer Tierseuche zu tun hat. Die Produzenten sind nicht bereit, Daten zu erfassen und weiterzuleiten, die nur Aufwand und keinen Nutzen generieren. Mit diesen zusätzlichen Daten würden zudem auch die Betriebskosten der TVD bzw. die Fehlerquote ansteigen würden, die dann auch noch von den Produzenten zu berappen wären (mit Fr. 5.- pro fehlerhafte Meldung gem. Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr)!

Art. 37b Schlachtabgabe

Wir beantragen, den Vorschlag des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Viehhändlerverbandes umzusetzen.

Eine zusätzliche Belastung der Schweineproduktion durch das Inkasso der Schlachtbetriebe lehnen wir ab.

Änderung bisherigen Rechts

Verordnung vom 23. November 2005 über die Tierverkehr-Datenbank

Art. 4, Abs. 4: „*Die folgenden Daten von Tieren der Schweinegattung werden in die Datenbank aufgenommen:*

- a.** *bei der Geburt von Tieren:*
 - 1.** *die Nummer der Tierhaltung,*
 - 2.** *die Zahl der gekennzeichneten Tiere,*
 - 3.** *das Geburtsdatum,*
 - 4.** *das Datum der Meldung;*
- e.** *bei der Verendung von gekennzeichneten Tieren:*
 - 1.** *die Nummer der Tierhaltung,*
 - 2.** *die Zahl der Tiere,*
 - 3.** *das Verendungsdatum (Monat)*
 - 4.** *das Datum der Meldung;*

Die Formulierungen unter den Buchstaben a. und e. müssen ersatzlos gestrichen werden. Wie unter Art. 14, Abs. 2 TSV bereits ausgeführt, sind die Schweineproduzenten nicht bereit, Geburts- und Verendungsdaten zu melden. Die Zugangsmeldung nach einem physischen Transport sind bereits unter den Buchstaben b., c. und d. genügend geregelt.

Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr

Anhang Ziff. 5

b. der Schweinegattung

-.10-.05

Der Beitrag an die Betriebskosten ist mit Fr. -.10 pro Tier deutlich zu hoch. Bereits heute registriert die TVD die Schlachtmeldungen und dies ohne Kostenfolge. Gemäss unserem Vorschlag bezüglich Meldungen zum Tierverkehr Schweine werden die bestehenden Schlachtmeldungen nur geringfügig erweitert (um die Herkunftstierhaltung gem. Art.4 der Verordnung über den Tierverkehr). Effektiv neu werden die Zugangsmeldungen der Mastbetriebe sowie der Zugang von Zuchttieren auf den Zuchtbetrieben zu registrieren sein.

Die Suisseporcs fordert, dass die Betriebskosten der TVD im Bereich TVK Schweine transparent dargelegt werden und dass der Betrag maximal Fr. -.05 pro geschlachtetes Schwein beträgt.

Inkrafttreten

Art.7, Abs. 1, Lit. g sollte aus unserer Sicht per 1.1.2009 in Kraft gesetzt werden. Damit kann die Erhebung der Haltungsform bezüglich der Risikogruppen betreffend der Trichinellen bereits im nächsten Jahr realisiert werden. Das Kostensenkungspotenzial von 2 Mio. Franken muss unverzüglich genutzt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Suisseporcs



Peter Hofer
Präsident



Dr. Felix Grob
Geschäftsführer